

Der Regierungsrat ist einzuladen, die Volksabstimmung anzuordnen; auf Antrag des Herrn Dr. Sträuli wird ihm auch die Abfassung des beleuchtenden Berichtes übertragen.

66. Herr Prof. Dr. Zürcher hat die bei Behandlung der Petition von Bewerbern um das Rechtsanwaltpatent angekündigte Motion (Prot.-No. 50) eingebracht in folgender Form:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu stellen darüber, ob und in welcher Weise die Verhältnisse der **Geschäfts- und Rechtsagenten** gesetzlich zu regeln seien.“

In Begründung derselben hebt er hervor, dass die Einladung in erster Linie nur auf Prüfung der Frage gehe, da gewichtige Gründe dafür wie dagegen sprechen. In den einen Kreisen sei man geneigt, die Ausübung solcher Berufsarten von Befähigungsausweisen abhängig zu machen, in der Meinung, dass man dadurch dem Publikum einen gewissen Schutz gebe; in anderen werden solche Massnahmen als Bevormundung verpönt. Für den Erlass eines solchen Gesetzes würde neben dem, was in der früheren Begründung schon angeführt worden, sprechen, dass gerade jene schlimmen Elemente, um derentwillen das Rechtsanwaltsgesetz erlassen worden sei, nun in der Klasse der, Inkassi und Konkursachen besorgenden Rechtsagenten verblieben seien; zur wirksamen Unterstützung der Aufsicht könnte auch die Leistung einer Kautions gefordert werden. Auch das wäre erst zu prüfen, welche Geschäftsleute in das Gesetz einzubeziehen seien, ob auch solche, welche berufsmässig Darlehen vermitteln, Liegenschaftsagenten u. A.

Herr Regierungspräsident Dr. Stössel erklärt namens des Regierungsrates die Bereitwilligkeit zur Entgegennahme der Motion.

Dieselbe wird zum Beschlusse erhoben.

67. Bei Anlass der Behandlung der Wahlumtriebe bei den Kantonsratswahlen im Wahlkreise Winterthur hatten die Herren Seidel, Mettier, Biber, Schwarber, Dr. Huber, Lang, Reichen, Pflüger, Werner, Dr. Benz und Fährndrich folgende Motion eingebracht:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen darüber, ob nicht das Wahlgesetz zu revidiren und hiebei der dritte Absatz des Artikels 32 der kantonalen Verfassung abzuändern sei, wie folgt: Die Wahl